

## Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der Canopy Design GmbH

### § 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend auch „**AVB**“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Canopy Design GmbH (nachfolgend auch „**Canopy Design**“ genannt) und den Kunden der Canopy Design (nachfolgend auch „**Vertragspartner**“ genannt).
- (2) Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Die AVB gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass dies bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
- (3) Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen AVB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- (4) Diese AVB gelten ausschließlich. Widersprechende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn Canopy Design stimmt deren Geltung ausdrücklich zu.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise bleiben unberührt.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Vertragspartner Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Bestellungen des Vertragspartners gelten erst dann als angenommen, wenn wir diese in Textform bestätigt haben. Der Vertragspartner erklärt mit der Bestellung verbindlich, die Ware erwerben zu wollen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsgegenstandes sind nach Eingang der

Bestellung nicht mehr möglich. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden oder Zusicherungen haben nur dann Gültigkeit, wenn diese von uns ausdrücklich in Textform bestätigt werden.

- (3) Wir sind auch nach Vertragsabschluss berechtigt, technische Änderungen oder Verbesserungen am Vertragsgegenstand vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Verschlechterung der vertragsgegenständlichen Ware hinsichtlich der Form und Funktion nach sich ziehen.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Der Kaufpreis für die jeweils bestellte Ware ist in der Auftragsbestätigung aufgeführt. Sofern die Auftragsbestätigung im Einzelfall keine Preise regelt, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise gemäß Preisliste. Unsere Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Steuer.
- (2) Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns vor. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (3) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Vertragspartner nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

### **§ 4 Lieferung und Annahmeverzug**

- (1) Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindliche Lieferzeit zugesagt werden. Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- (2) Lieferfristen beginnen erst ab dem Zeitpunkt, indem sämtliche technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien abgestimmt sind und der Vertragspartner seine sonstigen Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Zu diesen Verpflichtungen des Vertragspartners gehören insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung der Lieferortes sowie die Zahlung einer etwaig vereinbarten Anzahlung.
- (3) Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung. Lieferhemmnisse entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung vereinbarte Lieferzeiten einzuhalten. Sie berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Vertragspartner deshalb Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.
- (4) Lieferungen erfolgen gemäß DAP Incoterms© 2020 an den vom Vertragspartner benannten Ort es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

- (5) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

## **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Vertragspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
  - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. (2) genannten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen

Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. (3) geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Vertragspartners zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## **§ 6 Produkteigenschaften und Betrieb**

- (1) Die Vertragsprodukte erfüllen die Bestimmungen zur CE-Kennzeichnung. Die für öffentlich zugängliche Bereiche erworbenen Spielgeräte sind TÜV-geprüft und entsprechen den Anforderungen an die allgemeine Produktsicherheit für Spielgeräte (DIN EN 1176).
- (2) Der Einsatz und der Betrieb der Ware liegt vollumfänglich im Verantwortungsbereich des Vertragspartners. Der Vertragspartner darf die Ware nur im Rahmen der in der technischen Dokumentation, Bedienungs- und Montageanleitungen beschriebenen Weise einsetzen und verpflichtet sich die für den Betrieb der Ware notwendigen Versicherungen selbst und eigenverantwortlich abzuschließen. Der Vertragspartner sichert zu, dass mit der Montage und dem Betrieb der Ware keine Rechte Dritter verletzt werden.

## **§ 7 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit**

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort unverzüglich
  - a) nach Stückzahl, Gewichten und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein zu vermerken, und
  - b) mindestens stichprobenweise, repräsentativ, eine Qualitätskontrolle vorzunehmen, hierzu in angemessenem Umfang die Verpackung zu öffnen und die Ware nach äußerer Beschaffenheit, zu prüfen.
- (2) Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom Vertragspartner die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:
  - a) Die Rüge hat bis zum Ablauf des Werktages zu erfolgen, der auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort folgt. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung gem. vorstehendem Abs. (1) zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt eine abweichende Fristenregelung, wonach die Rüge bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages zu erfolgen hat, längstens aber binnen zwei Wochen nach Anlieferung der Ware.

- b) Die Rüge muss uns innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich, per E-Mail oder per Fax detailliert zugehen. Eine fermündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten sind unbeachtlich.
  - c) Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein.
  - d) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch uns oder von uns beauftragte Dritte bereitzuhalten.
- (3) Beanstandungen in Bezug auf Stückzahl, Gewichte und Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, sofern es an dem nach vorstehendem Abs. (1) (a) erforderlichen Vermerk auf Lieferschein fehlt. Ferner ist jegliche Reklamation ausgeschlossen, sobald der Vertragspartner die gelieferte Ware vermischt, weiterverwendet, weiterveräußert oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat.
- (4) Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

## **§ 8 Mängelansprüche des Vertragspartners**

- (1) Voraussetzung für jegliche Mängelansprüche des Vertragspartners ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller Untersuchungs- und Rügeobligationen gem. vorstehendem § 7.
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Angaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).
- (3) Unsere Mängelhaftung erfasst keine Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit, fehlerhafter Inbetriebsetzung, Veränderung oder eigenmächtiger Reparatur, natürlicher Abnutzung oder anderen in der Sphäre des Vertragspartners liegenden Gründen entstehen. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, sofern notwendige Wartungsarbeiten, die in den Bedienungsanleitungen aufgeführt sind nicht im geforderten Umfang vom Vertragspartner oder auf seine Veranlassung durch einen Dritten durchgeführt worden sind.
- (4) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Vertragspartner unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (5) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

- (6) Der Vertragspartner hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Vertragspartner die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Vertragspartner jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- (7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Vertragspartner, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Vertragspartner wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

## **§ 9 Montageleistungen**

Montageleistungen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Leistungsumfangs. Sofern der Vertragspartner Montageleistungen wünscht, werden diese durch den Vertragspartner separat beauftragt.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Wir haften unbeschränkt für Schäden, (a) die von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden; (b) aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (c) nach dem Produkthaftungsgesetz; (d) die durch Fehlen einer von uns garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.
- (2) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften wir, wenn keiner der vorstehend genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Der Begriff Kardinalpflicht bezeichnet dabei abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Jede weitere Haftung auf Schadensersatz, insbesondere die Haftung bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.
- (4) Die Bestimmungen dieses § 10 gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Die in § 10 Abs. (1) genannten Fälle der unbeschränkten Haftung, insbesondere für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bleiben durch die Regelungen dieses § 10 ausdrücklich unberührt.

- (5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.
- (6) Die Parteien haften nicht für Schäden oder für die teilweise oder vollständige Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, wenn der jeweilige Schaden oder die Nichterfüllung auf einem Umstand beruht, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und die Parteien diese Folgen weder verhindern noch durch zumutbare Maßnahmen beheben können (nachfolgend auch „**Höhere Gewalt**“ genannt). Ein Fall Höherer Gewalt liegt vor bei Kampfhandlungen (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt worden ist), Unruhen, Explosionen, Feuer, Flut, Erdbeben, Taifun, Epidemien, Pandemien und bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, aufgrund derer der Geschäftsbetrieb vollständig oder überwiegend zum Erliegen kommt, sowie bei Handlungen, Unterlassungen oder Maßnahmen einer Regierung oder beim Befolgen staatlicher Aufforderungen und bei der Störung von Betriebsanlagen oder Teilen davon, die zur Erfüllung von Vertragsverpflichtungen dienen. Im Fall des Eintritts Höherer Gewalt haben sich die Parteien unverzüglich und, soweit in zumutbarer Weise möglich, die voraussichtliche Dauer der Höheren Gewalt darzulegen. Zudem wird sich die betroffene Partei nach besten Kräften bemühen, das Ereignis Höherer Gewalt zu beheben bzw. in seinen Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis, so weit wie möglich, zu beschränken.

### **§ 11 Verjährung**

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gem. § 10 Abs. (1) (a), (b) und (c) verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

### **§ 12 Geheimhaltung**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

- (2) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten, und/oder Dritten, die Zugang zu vertragsgegenständlichen Leistungen haben, aufzuerlegen.
- (4) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
  - a) die der empfangenen Partei nachweislich bereits vorher bekannt waren oder allgemein bekannt sind,
  - b) die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die offenlegende Partei bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,
  - c) die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
  - d) die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
  - e) die die jeweils andere Partei selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen des Kunden entwickelt hat,
  - f) die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.
- (5) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertrages fort.

### **§ 13 Schutzrechte**

Sämtliche Schutzrechte an den Vertragsprodukten einschließlich Urheberrechte, Markenrechte, Firmenrechte oder sonstige Kennzeichen und Know-how, soweit vorhanden, stehen allein Canopy Design bzw. dem jeweiligen Inhaber dieser Schutzrechte zu. Diese AVB begründen keine Übertragung von Schutzrechten, es sei denn, diese bzw. die Einräumung von Schutzrechten ist ausdrücklich vereinbart. In diesem Fall gelten die Schutzrechte für den Vertragspartner nur in dem vereinbarten Umfang. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Schutzrechte weder selbst noch durch Dritte angreifen zu lassen oder Dritte beim Angriff in irgendeiner Form zu unterstützen.



#### § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Canopy Design. Wir sind auch berechtigt, vor dem für den Vertragspartner örtlich zuständigen Gericht Klage zu erheben.
- (3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser AVB unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so soll davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die demjenigen, was die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages wollten, wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag festgelegten Maß oder einer in diesem Vertrag festgelegten Zeit, so soll ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß oder eine rechtlich zulässige Zeit an die Stelle der vereinbarten Bestimmung treten. An die Stelle einer Regelungslücke tritt eine Bestimmung, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck dieses Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände vereinbart hätten, wenn ihnen das Vorhandensein der Lücke bewusst gewesen wäre.